

Antrag auf Abschluss eines Beitrittsvertrages mit der BAWAG Allianz Mitarbeitervorsorgekasse AG.

Firmenname _____ Firmenbuchnummer _____
 Straße _____ Telefon/Fax _____
 PLZ _____ Ort _____ E-Mail _____
 Ansprechpartner _____ Mitarbeiteranzahl _____

Wir beantragen den Abschluss eines Beitrittsvertrages gem. § 11 Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG) mit der BAWAG Allianz Mitarbeitervorsorgekasse Aktiengesellschaft (MV-Kasse).

Wir geben alle unsere Dienstgeberkontonummern bei der Sozialversicherung sowie die zuständigen Gebiets- bzw. Betriebskrankenkassen bekannt.

| | |
|------------------------|------------------------------------|
| Dienstgeberkontonummer | Gebiets- bzw. Betriebskrankenkasse |
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |



Wir bestätigen, dass die in § 9 bzw. § 10 BMVG geforderten Voraussetzungen (Betriebsvereinbarung nach § 97 Abs. 1 Z 1b ArbVG bzw. schriftliche Informationen der Arbeitnehmer) erfüllt sind.

Die umseitigen Angaben gemäß § 11 Abs. 2 BMVG habe ich gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen. Diese sind somit Bestandteil meines Antrages.

Identifizierung nach den Geldwäschereibestimmungen gem. BWG (durch einen amtlichen Lichtbildausweis).

Funktion im Unternehmen: _____
 ausgewiesen durch _____ Nr.: _____
 ausgestellt am _____ von _____

Sollte der Antrag postalisch oder per Fax bei uns einlangen, ist die Beilage einer Kopie des Legimitationsdokumentes erforderlich.

Ort, Datum _____ Firmenmäßige Zeichnung _____

Angaben geprüft durch: W-Nr.: **4293804** W-Name **ASSECURA Beratungs-& Verw. GmbH**

Abfertigung Neu

Angaben gem. § 11 Abs. 2 BMVG.

Grundsätze der Veranlagungspolitik.

Für die Veranlagung des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens sind sämtliche Veranlagungsformen des § 30 BMVG zulässig.

Die MV-Kasse hat die Veranlagung im Interesse der Anwartschaftsberechtigten zu führen und vor allem auf die Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen.

Kündigung und einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags.

Eine Kündigung des Beitrittsvertrags durch den Arbeitgeber oder durch die MV-Kasse oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf eine andere MV-Kasse sichergestellt ist. Dies wird der MV-Kasse durch eine entsprechende Erklärung seitens der übernehmenden MV-Kasse nachgewiesen. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags kann rechtswirksam nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen.

Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der MV-Kasse ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrags beträgt sechs Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der MV-Kasse wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrags liegt.

Höhe der Verwaltungskosten gem. § 29 Abs. 2 Z 5 BMVG.

Die MV-Kasse zieht von den hereingenommenen Abfertigungsbeiträgen Verwaltungskosten ab, deren Höhe nach Beitragsjahren gestaffelt ist. Die Beitragsjahre setzen sich aus Zeiten der Zugehörigkeit des Anwartschaftsberechtigten zur MV-Kasse zusammen, wobei Beitragsjahre aus mehreren Dienstverhältnissen nicht zusammengerechnet werden.

- In den ersten fünf Beitragsjahren betragen die Verwaltungskosten 2,2%.
- Im sechsten bis inklusive dem zehnten Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1,8%.
- Beginnend mit dem elften Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1,5%.

Die einer übertragenen Altabfertigungsanwartschaft zugrundegelegten Dienstzeiten werden in der oben angeführten Staffel als Beitragsjahre berücksichtigt. Ist ein Verwaltungskostensatz von 1,5% erreicht, so erfolgt keine weitere Reduktion mehr.

Wird eine Altabfertigungsanwartschaft übertragen (§ 47 BMVG oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften), so behält die MV-Kasse einen einmaligen Kostenbeitrag in Höhe von 0,5% des Übertragungswertes, jedoch maximal € 250 je Altabfertigungsanwartschaft, ein.

Die MV-Kasse verzichtet auf die Verrechnung von Depotgebühren und Bankspesen.

Von den Veranlagungserträgen behält die MV-Kasse eine Vergütung für die Vermögensverwaltung ein, die 0,7% pro Geschäftsjahr des veranlagten Abfertigungsvermögens ausmacht.

Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für die Vergütung nicht ausreichen, ist der Unterschiedsbetrag auf neue Rechnung vorzutragen; in diesem Fall ist eine Belastung des Abfertigungsvermögens nicht zulässig.

Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft von einer MV-Kasse auf eine andere MV-Kasse sowie die Auszahlung der Abfertigungsanwartschaft hat durch die übertragende und übernehmende oder auszahlende MV-Kasse verwaltungskostenfrei zu erfolgen. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden.

Die gesetzlich vorgesehenen Vergütungen der Sozialversicherungsträger werden nach Maßgabe des BMVG als Barauslage verrechnet.

Meldepflicht des Arbeitgebers gem. § 13 BMVG.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der MV-Kasse über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft sowie für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Die Meldungen sind nach Vorgabe der MV-Kasse zu gestalten und zu übermitteln.

Die Anspruchsprüfung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Daten.

Allgemeine Bestimmungen.

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen.

Auf nicht geregelte Punkte finden die entsprechenden österreichischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BMVG, Anwendung.

Der Antragsteller bestätigt, dass keine Nebenabreden getroffen wurden und in diesem Formular alles, was beantragt wurde, auch schriftlich festgehalten wurde.

Rechtliche Änderungen, die auf Anordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde oder des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen haben, entfalten ihre Wirksamkeit auf diesen Vertrag.